



## INFORMATIONEN ZUR ZULASSUNG EINES FAHRZEUGES AUS DER UKRAINE

Rechtsgrundlage: § 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung/FZV – Zulassung in der Bundesrepublik Deutschland nach vorheriger Zulassung in einem anderen Staat

### Allgemeine Informationen

Folgende Informationen gelten für Fahrzeuge, die aus der Ukraine eingeführt und für die noch keine deutschen Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) ausgestellt wurden.

### Welche Voraussetzungen müssen für eine Zulassung erfüllt werden?

Die Zulassung in Dresden ist nur möglich, wenn der melderechtliche Hauptwohnsitz in Dresden liegt. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Fahrzeughalter keine Gebühren- und/oder Kfz-Steuerückstände hat. Außerdem muss das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

- gültiges Ausweisdokument im Original
- elektronische Versicherungsbestätigungsnummer (eVB-Nr.) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Ukrainische Fahrzeugpapiere im Original
- Ukrainische Kennzeichen
- Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer \*) → mit einer Bankverbindung eines Girokontos im Europäischen Zahlungsraum (SEPA)
- Vollmacht \*), bei Erledigung durch Dritte; mit original Ausweisdokument des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe eventuell bestehender Kfz-Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung; bei einem Import eines Gebrauchtfahrzeuges aus der Ukraine (Nicht-EU-Land) muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Zoll (Verzollungsnachweis) vorgelegt werden. Liegt der Verzollungsnachweis nicht vor, erfolgt die Meldung zur Prüfung an das Hauptzollamt durch die Zulassungsbehörde.

### Zusätzlich werden, je nach Fahrzeug, folgende Unterlagen benötigt:

- Bei Fahrzeugen **mit** EG-Typgenehmigung:
  - die EG-Übereinstimmungsbescheinigung/en (CoC-Papier – Certificate of Conformity) oder eine Datenbestätigung einer technischen Prüforganisation; ggf. mit einer Bestimmung der Schadstoffklasse / der Emissionsschlüsselung durch einen Sachverständigen, wenn in Ziffer 47 der CoC-Papiere die Eintragung zur Emissionsschlüsselung für Deutschland fehlt
  - Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung
- Bei Fahrzeugen **ohne** EG-Typgenehmigung:
  - ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis mit technischem Datenblatt nach § 21 StVZO (nicht älter als 18 Monate) von einer technischen Prüforganisation
  - Ist für die Zulassung laut Gutachten der Überwachungsorganisation oder des technischen Dienstes eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, müssen Sie Folgendes beachten:
    1. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist im Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) formlos, aber mit Unterschrift zu stellen.

Bitte richten Sie den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Referat 42  
Straßenverkehrsordnung und Zulassungsrecht  
Postfach 10 07 63  
01077 Dresden

2. Dem Antrag ist das von der Überwachungsorganisation oder dem Technischen Dienst erstellte Gutachten zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO beizufügen.
3. Dem Antrag ist der Verzollungsnachweis beizufügen.
4. Es ist ein Nachweis beizufügen, dass das Fahrzeug vor der Einreise nach Deutschland mindestens 12 Monate in der Ukraine auf den Antragsteller, einen Angehörigen oder sonstigen Verfügungsberechtigten zugelassen war.

Die Antragsunterlagen sollten als PDF per E-Mail an [poststelle@lasuv.sachsen.de](mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de) eingereicht werden.

---

### **Termin zur Vorsprache auf der Zulassungsbehörde**

Buchen Sie unter [www.dresden.de/kfz-termine](http://www.dresden.de/kfz-termine) Ihren Termin zur *Zulassung eines Importfahrzeuges*.  
Ohne Termin ist die Bearbeitung Ihres Anliegens nur in Ausnahmefällen möglich.

### **Formulare**

\*) Die erforderlichen Formulare finden Sie auch unter [www.dresden.de/kfz](http://www.dresden.de/kfz)

### **Kontakt zur Zulassungsbehörde**

Hauboldstr. 7, 01239 Dresden  
Tel.: 0351 488 8008 oder 0351 488 8020  
Fax: 0351 488 8003  
Email: [kfz-zulassung@dresden.de](mailto:kfz-zulassung@dresden.de)